

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 32

Ausgabetag 3. Juni 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite	Tag		Seite
	Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)			Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	166
31. 5. 1949	Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	165			
	Anmerkung der Schriftleitung zur Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Zweiten				
				Magistrat	
				Bau- und Wohnungswesen	
			24. 5. 1949	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über einstweilige Regelung des Baufreibabewesens	166

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Bau- und Wohnungswesen

20. 5. 1949	Bekanntmachung zur Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Löschnungen, Eintragungen und Veränderungen	166
-------------	--	-----

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

Durchführungsbestimmung Nr. 14

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

In Ergänzung der Umstellungsverordnung und der zur Durchführung derselben erlassenen Bestimmungen wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Eine Währungsüberwachungsstelle mit eigener Rechtspersönlichkeit wird errichtet. Die Währungsüberwachungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit Gebühren zu erheben.
2. Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Rechte an Grundstücken im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (betroffenes Gebiet) sind nur mit Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle wirksam, wenn der Eigentümer oder Berechtigte seinen Wohnsitz oder Sitz oder Ort der Niederlassung nicht in dem betreffenden Gebiet hat.
3. a) Der Eigentümer eines in Ziffer 2 genannten Grundstücks oder sein Verwalter oder sonstiger Vertreter ist verpflichtet, für jedes Grundstück ein Konto bei einer Bank im betreffenden Gebiet oder bei dem Postscheckamt Berlin West mit der Maßgabe zu errichten, daß Verfügungen über dieses Konto nur mit Zustimmung der Währungsüberwachungsstelle zulässig sind. Er hat der Währungsüberwachungsstelle von der Errichtung des Kontos unverzüglich Mitteilung zu machen.
b) Der Eigentümer oder Berechtigte oder sein Verwalter oder sonstige Vertreter ist verpflichtet, sämtliche Miet- oder Pachteingänge für die Zeit nach dem 31. Mai 1949 nach Abzug der gemäß Ziffer 5 zulässigen Ausgaben innerhalb von drei Wochen seit Zahlung durch die Mieter oder Pächter auf dieses Konto einzuzahlen.
c) Erfolgt die Einzahlung nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann die Währungsüberwachungsstelle einen Verwalter für das Grundstück bestellen oder die Verwaltung selbst ausüben. Der Verwalter ist auch berechtigt und verpflichtet, die Belange des Eigentümers oder des Berechtigten nach den Weisungen der Währungskontrollstelle zu vertreten.

4. Die Mieter oder Pächter eines Grundstücks, dessen Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz der Niederlassung nicht in dem betreffenden Gebiet hat, dürfen Miet- oder Pachtzahlungen für die Zeit nach dem 31. Mai 1949 nur auf ein gemäß Ziffer 3 errichtetes Konto oder an den ernannten Verwalter zahlen, der seinen Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet hat.

5. Der Eigentümer oder Berechtigte oder Verwalter ist berechtigt, von den Miteinnahmen im Interesse des Grundstücks die nachstehenden Ausgaben unmittelbar ohne besondere Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle zu bestreiten:

- a) Steuern und öffentliche Abgaben.
- b) Gebühren für öffentliche Dienste (Müllabfuhr, Straßenreinigung, Entwässerung, Schornsteinfeger, Gas, Wasser, Elektrizität).
- c) Versicherungsbeiträge an Versicherer, die ihren Sitz oder Ort der Niederlassung in dem betreffenden Gebiet haben.
- d) Zinsen oder Tilgungsraten für grundbuchlich eingetragene Rechte an dem Grundstück, sofern nicht Ziffer 7 entgegensteht.
- e) Ausgaben für die Instandhaltung des Grundstücks, sofern der Betrag 10% der jeweiligen Miteinnahmen, höchstens jedoch 100 Westmark, im Monat nicht übersteigt und sofern die Zahlungen an einen Gewerbebetrieb erfolgen, der seinen Sitz in dem betreffenden Gebiet hat.

6. a) Die Ziffern 2 bis 5 dieser Anordnung finden auch dann Anwendung, wenn eine Person, die ihren Sitz nicht in dem betreffenden Gebiet hat, nur Miteigentümer des Grundstücks ist, das in dem betreffenden Gebiet gelegen ist oder am Eigentum eines solchen Grundstücks zur gesamten Hand oder in ähnlicher Weise beteiligt ist.

b) Die Währungsüberwachungsstelle kann von einer Erfassung solcher Grundstücke absehen, sofern der Anteil der Personen, die ihren Sitz nicht in dem betreffenden Gebiet haben, am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung weniger als 40% des gesamten Eigentums beträgt.

7. Verpflichtete aus den in Ziffer 2 bezeichneten Rechten, insbesondere Grundschuld- und Hypothekenschuldner, haben die geschuldeten Beträge auf ein Konto einzuzahlen, über das nur mit Genehmigung der Währungsüberwachungsstelle verfügt werden darf. Der Gläubiger oder sein Vertreter oder der Verwalter ist zu der Errichtung des Kontos verpflichtet. Er ist berechtigt, für mehrere Rechte ein gemeinsames Konto zu errichten. Ziffern 3 und 6 dieser Bestimmung finden entsprechende Anwendung.

8. a) Auf Forderungen in Deutscher Mark, deren Gläubiger ihren Wohnsitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des betreffenden Gebietes haben, finden die Verfügungsbeschränkungen der Gesetze Nr. 52

oder einer entsprechenden Verfügung der Militärregierung gemäß Ziffer 57 b der Umstellungsverordnung Anwendung.

b) Diese Verfügungsbeschränkungen finden auch dann Anwendung, wenn Zahlungen in einer Währung zu leisten sind, die ohne devisenrechtliche Beschränkung in Deutsche Mark umgewechselt werden kann oder wenn die Erfüllung der Forderung zum Zwecke der Umgehung dieser Anordnung in anderer Weise vereinbart wird.

9. Die Währungsüberwachungsstelle wird ermächtigt, Befreiungen von den Beschränkungen dieser Bestimmung zu gewähren und die in dieser Bestimmung befohlenen Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens zu treffen, das durch die genannten Bestimmungen erfaßt ist.

10. Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands haben und infolgedessen gemäß Durchführungsbestimmungen Nr. 6 und 10 von den Beschränkungen der Ziffer 57 b der Umstellungsverordnung befreit sind, sind auch von den Beschränkungen dieser Bestimmung befreit.

11. Die deutschen Gerichte sind ermächtigt, vorbehaltlich etwaiger sich aus Verfügungen der Militärregierung ergebender Einschränkungen, in Fällen der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung Gerichtsbarkeit auszuüben.

12. Maßgebend ist nur der deutsche Wortlaut dieser Bestimmung.

13. Diese Bestimmung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

31. Mai 1949.

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 13

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Anmerkung:

Im VOBl. 1949 I S. 163 ist die vorgenannte Durchführungsbestimmung Nr. 13, erlassen von der Französischen Militärregierung Berlin, abgedruckt. Die Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor) hat mit Datum vom 23. Mai 1949 und die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) hat mit Datum vom 21. Mai 1949 die Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsverordnung mit gleichem Wortlaut erlassen, mit folgenden Ausnahmen:

- In dem Text der Durchführungsbestimmung Nr. 13 der Amerikanischen und der Britischen Militärregierung heißt es in Ziffer 4:
„Die den Vollstreckungstitel erlassen hat“
an Stelle von „die den Vollstreckungsbefehl erlassen hat“.
- In der Fassung der Amerikanischen Militärregierung heißt es in Ziffer 6:
„außerhalb des betreffenden Gebietes“
an Stelle von „außerhalb des betreffenden Gerichtes“ in der Fassung der Französischen Militärregierung.
Die Schriftleitung

Magistrat

Bau- und Wohnungswesen

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über einstweilige Regelung des Baufreigabewesens

Zur Durchführung der Verordnung über einstweilige Regelung des Baufreigabewesens vom 6. April 1949 (VOBl. I S. 125) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Baufreigabe wird durch Erteilung eines Baufreigabebescheides ausgesprochen. Der Baufreigabebescheid wird für das laufende Wirtschaftsjahr erteilt. Er ist für den Fall, daß die Bauarbeiten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (31. März) nicht abgeschlossen sind, beim Amt für Aufbau des Verwaltungsbezirks, in dem das Bauvorhaben liegt, zur Verlängerung vorzulegen.

§ 2

1. Der Baufreigabebescheid in Verbindung mit dem Bauschein gibt dem Antragsteller (Bauherr) das Recht, die im Baufreigabebescheid bezeichneten Bauarbeiten durchzuführen, die dafür erforderlichen Arbeitskräfte einzusetzen und Baustoffe zu verwenden. Der Baufreigabebescheid ist Voraussetzung für eine Zuteilung von Baustoffen durch das Bezirksamt; er begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuteilung.

2. Durch die Erteilung des Baufreigabebescheides werden Rechte Dritter nicht berührt.

3. Der Baufreigabebescheid ist gebührenfrei.

§ 3

1. Der Antrag auf Baufreigabe ist auf vorgeschriebenem Formular in zweifacher Ausfertigung beim Amt für Aufbau des Verwaltungsbezirks zu stellen, in dem das Bauvorhaben liegt.

2. Wird die Zuteilung von Baustoffen beantragt, so sind die Baustoffarten und -mengen auf der Rückseite des Antragvordruckes einzutragen. Die Anforderungen sind vom Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

1. Die Baufreigabe kann versagt werden, wenn das Bauvorhaben nicht den besonderen wirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Verhältnissen von Groß-Berlin entspricht. Das gleiche gilt, wenn es in Bauplanung, Bauart oder Ausführung nicht förderungswürdig erscheint.

2. Die Baufreigabe kann widerrufen werden, wenn die genehmigten Baukosten oder Baustoffmengen um mehr als 10 v. H. überschritten werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
Nicklitz

**Amtliche Bekanntmachungen
Magistrat**

Bau- und Wohnungswesen

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Löschungen, Eintragungen und Veränderungen

(Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938, RGBl. I S. 40)
Letzte Veröffentlichung: VOBl. I 1949 S. 110

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
a) Löschungen				
12	Gaertner	Hans	Berlin-Tempelhof, Berliner Str. 55	verstorben
35	Burggraf	Willy	Berlin-Spandau, Teltower Str. 24	selbst Tätigkeit nicht aufgenommen
b) Eintragungen				
39	Lindemann	Karl	Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 95	Für den Bereich der Gebietskörperschaft Groß-Berlin
42	Schulenberg	August	Berlin W 30, Neue Ansbacher Str. 12	
43	Topp	Heinz	Berlin-Friedenau, Hähnelstr. 18	

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
44	Kummer	Gustav	Berlin-Tempelhof, Renate-Privat-Str. 9	Für den Bereich der Gebietskörperschaft Groß-Berlin
45	Kupke	Eugen	Berlin NW 40, Calvinstr. 32	

c) Veränderungen

27	Dr. Happach	Vollrat	Berlin-Steglitz, Altmarktstr. 26	Neuer Niederlassungsort
----	-------------	---------	----------------------------------	-------------------------

Der Dipl.-Ing. Leo Kolano aus Berlin NW 21 ist bis zum 30. September 1949 zum Vertreter des ö. b. V.-I. Bruno Zuppke (Nr. 13 der Liste) gem. § 9 der Berufsordnung bestellt worden.

Der ö. b. V.-I. Bruno Zuppke (Nr. 13 der Liste) ist beauftragt worden, die laufenden Arbeiten des verstorbenen ö. b. V.-I. Hans Gaertner (Nr. 12 der Liste) und des ö. b. V.-I. Heinz Topp (Nr. 43 der Liste), die des verstorbenen ö. b. V.-I. Bruno Olowson (Nr. 11 der Liste) zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
Hauptamt für Vermessung
I. A. Braune

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 231. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 262 vom 13. Juni 1948 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 2533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 233. 6. 49